

# TOP:

**Der Bürgermeister**

## Mitteilung

63 - Bauordnung, Denkmalpflege

**Vorl.Nr.:** M/2016/02935

**Datum:** 18.08.2016

Gremium	Sitzung am		
Ausschuss Stadtentwicklung und Umwelt	für 15.09.2016	öffentlich	Kenntnisnahme

### Tagesordnung

Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

### Mitteilungstext

Die Bezirksregierung Köln macht unter dem Aktenzeichen 53.8851.3.10.1 G/E-4-56/16-Ba öffentlich bekannt:

Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG der Firma Partec Partner der Technologie GmbH für die Errichtung und Betrieb einer Galvanikanlage, Hellmaarstraße 2, 53340 Meckenheim

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. mit den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) sowie des § 3a i.V.m § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Partec Partner der Technologie GmbH hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 4 BImSchG

**die Errichtung und Betrieb der Galvanikanlage ZnNiK und PH 2 mit einem Wirkbadvolumen von 86 m<sup>3</sup>**

**die Außerbetriebnahme und Demontage der alten Galvanikanlagen ZNG, ZNK und BM**

## **die Außerbetriebnahme und Demontage der Galvanikanlage ZNNIT nach sicherem Betrieb der ZnNiK Anlage**

auf dem Werksgelände in 53340 Meckenheim, Gemarkung Meckenheim, Flur 1, Flurstück 857, 858, 859, 860, 922 beantragt. Die Anlage soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Die Anlage ist der Nummer 3.10.1 G/E des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) - in der zurzeit gültigen Fassung - zuzuordnen.

Nach § 3a in Verbindung mit Ziffer 3.9.1 der Anlage 1 und § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine standortbezogene bzw. allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine UVP dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG des oben genannten Vorhabens hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom

**06.09.2016 bis einschließlich 05.10.2016**

(außer samstags, sonntags und feiertags) aus.

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen liegen an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

1. **Bezirksregierung Köln**, Dienstgebäude Zeughausstr. 2 –10, 50667 Köln  
Dezernat 53, Raum K 104

Zeiten:	Montag bis Donnerstag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

2. **Stadt Meckenheim**, Bahnhofstraße 22, 53340 Meckenheim im Erdgeschoß Zimmer 27

Zeiten:	Montag:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
	Dienstag bis Donnerstag:	07:30 Uhr bis 12:30 Uhr 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag:

07:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit den Stellen, an denen die Unterlagen ausliegen, möglich.

Die Anträge und Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung ab 06.09.2016 bis einschließlich 05.10.2016 auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/52\\_53\\_industrieanlagen\\_genehmigungsverfahren/bekanntmachungen\\_rheinsiegkreis/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/bekanntmachungen_rheinsiegkreis/index.html)

verfügbar gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

**19.10.2016**

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Rechtsweg bleibt davon unberührt.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln oder an die Stellen, bei denen der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Unterlagen ausliegen, zu richten. Einwendungen, die nicht schriftlich erhoben werden bzw. Einwendungen von Einwendern, deren Namen oder Adressen unleserlich sind, können nicht berücksichtigt werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden unter gegebener Voraussetzung die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen von der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln) mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der **Erörterungstermin** wird bestimmt auf den

**08.11.2016 ab 10 Uhr.**

Er findet statt im Ratssaal S1 der Stadt Meckenheim, Im Ruhrfeld 16, 53340 Meckenheim.

Der Termin wird bei Bedarf am **09.11.2016** am gleichen Ort ab 10 Uhr fortgesetzt. Sofern darüber hinaus eine weitere Fortsetzung des Termins erforderlich ist, wird dies am **09.11.2016** bekannt gegeben.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen werden,

3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft hierüber kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Baulig (Tel.: 0221/147-3672), Herrn Odenthal (Tel.: 0221/147-2661) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, eingeholt werden.

Zu dem Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Nach § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient er dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben. Bei den anderen Teilnehmenden beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Meckenheim, den 18.08.2016

Gerd Gerres  
Leiter Fb. 63